

Bundesgesetzblatt

2013

Teil I

Z 1997 A

1972

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1972

Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 72	Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften 303-8, 368-1, 361-1, 369-1	2013
24. 10. 72	Verordnung zur Durchführung von Brennrechtsveranlagungen im Betriebsjahr 1972/73 ...	2016
9. 10. 72	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr 2030-11-36	2017
	Berichtigung der Heimaturlaubsverordnung	2017

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 65 und Nr. 66	2018
Verkündungen im Bundesanzeiger	2018
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2019

Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

Vom 24. Oktober 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 226 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren.“

2. § 226 Abs. 3 fällt weg.

3. Nach § 227 wird folgender § 227 a eingefügt:

„§ 227 a

Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte
an den Amtsgerichten bei Änderung
des Gerichtsbezirks

(1) Wird der Bezirk eines Amtsgerichts ganz oder teilweise einem anderen als dem bisherigen Landgerichtsbezirk zugelegt oder wird er auf

mehrere Landgerichtsbezirke aufgeteilt, so ist ein bei diesem Amtsgericht und dem übergeordneten Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, der seine Kanzlei in dem früheren Bezirk des Amtsgerichts beibehält und bei dem für den Ort seiner Kanzlei nunmehr zuständigen Amtsgericht und Landgericht zugelassen ist, auf Antrag zugleich bei einem weiteren Landgericht zuzulassen, das vor der Änderung der Gerichtsbezirke dem Amtsgericht übergeordnet war oder dem Teile des Amtsgerichtsbezirks zugelegt worden sind. Eine Zulassung bei einem weiteren Oberlandesgericht ist nicht zulässig.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur stattgegeben werden, wenn die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern allgemein festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Vermeidung von Härten für die Rechtsanwälte geboten ist, die bei dem von der Änderung der Gerichtsbezirke betroffenen Amtsgericht zugelassen sind. Die Feststellung kann für einen Teilbereich des früheren Amtsgerichtsbezirks getroffen werden.

(3) Die Feststellung wird für die Dauer von zehn Jahren getroffen. Mit dem Ablauf der Frist ist die gleichzeitige Zulassung bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seine Kanzlei nicht eingerichtet hat, zurückzunehmen.

(4) Die gleichzeitige Zulassung ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 zurückzunehmen, wenn der Rechtsanwalt seine Kanzlei an einen Ort außerhalb des früheren Bezirks des Amtsgerichts verlegt.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern im Einzelfall die gleichzeitige Zulassung auf Antrag verlängern, wenn deren Fortfall für den Rechtsanwalt eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

(6) Verzichtet ein nach Absatz 1 oder 5 bei einem weiteren Landgericht zugelassener Rechtsanwalt wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und wird seine Kanzlei von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, so ist dieser ebenfalls bis zu dem Ablauf der Frist bei dem betreffenden Landgericht zuzulassen. Diese Zulassung kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 verlängert werden.

(7) Der Rechtsanwalt gehört nur derjenigen Rechtsanwaltskammer an, die für den Ort, an dem er seine Kanzlei unterhält, zuständig ist.

(8) §§ 21, 35 Abs. 2, §§ 37, 39 bis 42 sind entsprechend anzuwenden, doch ist zuständig der Ehrengerichtshof für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt angehört."

Artikel 2

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Rechtsanwalt bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark und von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden.“

2. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Verfahren nach dem Entlastungsgesetz

Im Verfahren nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141) erhält der Rechtsanwalt eine halbe Gebühr nach dem Satz des § 11 Abs. 1 Satz 2.“

3. § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er das Vierfache der in den

§§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. War er auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig, so erhält er, unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung, zusätzlich eine weitere Gebühr in Höhe des Vierfachen der Mindestbeträge des § 84.“

4. In § 112 Abs. 4 wird das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.

5. In § 123 fallen die Absätze 2 und 3 weg.

Artikel 3

1. § 153 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Notar bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; die Hälfte dieses Satzes ist auf die in § 58 Abs. 1 bestimmte Zusatzgebühr anzurechnen.“

2. Artikel IX § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Rechtsbeistand bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 10 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 30 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden.“

Artikel 4

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren und Auslagen nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendet, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren aufgenommen wird.

(2) Im übrigen sind die Gebühren und Auslagen in Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten die-

ses Gesetzes begonnen haben, nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war.

§ 2

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Oktober 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
zur Durchführung von Brennrechtsveranlagungen
im Betriebsjahr 1972/73**

Vom 24. Oktober 1972

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73 vom 1. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1339) und § 33 Abs. 4 sowie § 33 a Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), wird abweichend von den §§ 21 bis 32 der Anlage 1 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — der Brennereiordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 6. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 572), für die Brennrechtsveranlagungen im Betriebsjahr 1972/73 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Brennrecht neu errichteter oder bis zum 30. September 1972 ohne Brennrecht betriebener landwirtschaftlicher Brennereien (§ 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) wird für jedes Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb dauernd oder langfristig verbunden ist, auf 396 Liter Weingeist festgesetzt.

(2) Als langfristig ist die Verbindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb anzusehen, wenn ihre Dauer vom Beginn des Veranlagungsjahres ab der Vertragsdauer für langfristige Landpachtverträge (§ 2 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 343) entspricht.

§ 2

(1) Bei der Veranlagung nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Nachveranlagung) wird das vorhandene Brennrecht für jedes Hektar neu hinzugekommener landwirtschaftlich genutzter Fläche, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb dauernd oder langfristig verbunden ist, um 396 Liter Weingeist erhöht.

(2) Bei der Nachveranlagung von Brennereien, deren vorhandenes Brennrecht weniger als 396 Liter Weingeist je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche beträgt, wird das Brennrecht für ihre gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche entsprechend § 1 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Brennereien mit gemischtem Brennrecht behalten bei der Nachveranlagung das bisherige Geltingsverhältnis ihrer Brennrechtsanteile.

§ 3

Veranlagungsausschüsse (§ 22 Brennereiordnung) werden nicht gebildet.

§ 4

Der Antrag auf Festsetzung eines Brennrechts nach Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73 muß spätestens am 30. September 1973 beim Hauptzollamt, in dessen Bezirk die zu veranlagende Brennerei liegt, unter Vorlage des besonderen Anerkennungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. § 19 Abs. 3 Brennereiordnung (Nachsichtgewährung bei Fristüberschreitung) gilt entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73 vom 1. August 1972 auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

Vom 9. Oktober 1972

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713), geändert durch die Anordnung vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 288), ordne ich an:

I.

Meine Anordnung vom 7. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), geändert durch die Anordnung vom 10. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 498), wird in Abschnitt I wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden hinter den Worten „dem Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes,“ die Worte

„dem Präsidenten der Bundesanstalt für Gewässerkunde, dem Präsidenten der Bundesanstalt für Wasserbau, dem Leiter des Bundesamtes für Schiffsvermessung,“

eingefügt.

2. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 den Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaften.“

II.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Berichtigung
der Heimaturlaubsverordnung**

Der IV. Abschnitt der Neufassung der Heimaturlaubsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) muß die Überschrift „Schlußvorschriften“ statt „Schlußbestimmungen“ tragen.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 65, ausgegeben am 19. Oktober 1972**

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 72	Bekanntmachung des Kulturabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea	1461
20. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1466
27. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	1466
27. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1467
28. 9. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Luftverkehr	1467
3. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1468
18. 10. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs	1468

Nr. 66, ausgegeben am 25. Oktober 1972

19. 10. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/72 — Zollkontingente für griechische Weine)	1469
4. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1471
4. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1472
19. 10. 72	Bekanntmachung der Neufassung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953	1473
19. 10. 72	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1904 zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 4. Mai 1949	1478
19. 10. 72	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 4. Mai 1949	1482
19. 10. 72	Bekanntmachung der Neufassung der Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 12. November 1947	1489

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 10. 72 Verordnung Nr. 16/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	198	19. 10. 72	26. 10. 72
20. 10. 72 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents für Trinkweine griechischer Erzeugung in der Zeit vom 1. November 1972 bis 31. Oktober 1973	202	25. 10. 72	26. 10. 72
16. 10. 72 Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	203	26. 10. 72	15. 11. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2108/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 10. 72	L 226/1
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2109/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 10. 72	L 226/3
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2110/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 10. 72	L 226/5
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2111/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 10. 72	L 226/7
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2112/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 10. 72	L 226/8
3. 10. 72 Verordnung (EWG) 2113/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der besonderen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	4. 10. 72	L 226/10
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2114/72 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	4. 10. 72	L 226/12
4. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2115/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 10. 72	L 227/1
4. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2116/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 10. 72	L 227/3
4. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2117/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 10. 72	L 227/5
4. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2118/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 10. 72	L 227/7
4. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2119/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	5. 10. 72	L 227/8
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2124/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 10. 72	L 228/12
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2125/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 10. 72	L 228/14
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2126/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 10. 72	L 228/16
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2127/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	6. 10. 72	L 228/18
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2128/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	6. 10. 72	L 228/21
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2129/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	6. 10. 72	L 228/23
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2130/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	6. 10. 72	L 228/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2131/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	6. 10. 72	L 228/27
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2132/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 10. 72	L 228/29
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2133/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	6. 10. 72	L 228/30
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2134/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 10. 72	L 228/33
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2135/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 6. Oktober 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	6. 10. 72	L 228/35
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2136/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	6. 10. 72	L 228/37
5. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2137/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	6. 10. 72	L 228/42
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2138/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	7. 10. 72	L 229/1
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2139/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 134/67/EWG in bezug auf die Pauschalbeträge für die Berechnung der Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine	7. 10. 72	L 229/3
3. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2140/72 des Rates zur Verlängerung bestimmter, die Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, betreffender Fristen für die Jahre 1971, 1972 und 1973	7. 10. 72	L 229/4
6. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2141/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 10. 72	L 229/5
6. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2142/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 10. 72	L 229/7
6. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2143/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 10. 72	L 229/9
6. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2144/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 10. 72	L 229/11
6. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2145/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 10. 72	L 229/12
6. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2146/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 10. 72	L 229/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**